

Entschädigungsverordnung

**der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/Funktionärinnen im
Nebenamt der Gemeinde Weisslingen**

Datum 9. Dezember 2013

Ordnungsnummer 172.1

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 Rechtsgrundlage und Grundsatz | 3 |
| Art. 2 Geltungsbereich | 3 |
| 2. Entschädigungen | 3 |
| Art. 3 Behörden und Kommissionen | 3 |
| Art. 4 Tätigkeiten und Verrichtungen im Rahmen der Grundentschädigung | 4 |
| Art. 5 Zusätzliche Aufgaben | 4 |
| Art. 6 Sitzungsgelder | 4 |
| Art. 7 Behördenstundenlohn | 4 |
| Art. 8 Gemeindestundenlohn, weitere Entschädigungen | 5 |
| Art. 9 Spesenvergütung | 5 |
| Art. 10 Transportentschädigung | 5 |
| Art. 11 Zur Verfügung stellen von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten | 5 |
| Art. 12 Wahlbüro | 5 |
| Art. 13 Friedensrichter/Friedensrichterin | 5 |
| Art. 14 Teuerungsausgleich Geltungsbereich | 5 |
| 3. Versicherungen | 5 |
| Art. 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung | 5 |
| 4. Schlussbestimmungen | 5 |
| Art. 16 Inkrafttreten | 5 |
| Art. 17 Aufhebung früherer Erlasse | 6 |
| Anhang: Abschieds- und Dienstalergeschenke | 7 |

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage und Grundsatz

Gestützt auf Artikel 14 Ziffer 1 alinea 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung diese Entschädigungsverordnung.

Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen eine angemessene Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder mitberücksichtigen.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Politischen Gemeinde Weisslingen.

2. Entschädigungen

Art. 3 Behörden und Kommissionen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der nachfolgenden Behörden und Kommissionen jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat (5 Mitglieder ohne Schulpräsident)

| | | | |
|--|----|------------|------------------|
| Gemeindepräsident | | Fr. | 23'400.00 |
| Übrige Mitglieder des Gemeinderats | je | Fr. | 15'600.00 |
| 1. Vizepräsidium | | Fr. | 940.00 |
| 2. Vizepräsidium | | Fr. | 630.00 |
| Gesamtentschädigung Gemeinderat | | Fr. | 87'370.00 |

Schulpflege (5 Mitglieder inkl. Schulpräsident)

| | | | |
|--|----|------------|------------------|
| Schulpräsident | | Fr. | 23'400.00 |
| Übrige Mitglieder der Schulpflege | je | Fr. | 12'175.00 |
| Gesamtentschädigung Schulpflege | | Fr. | 72'100.00 |

Bau- und Planungskommission (5 Mitglieder inkl. Präsident und Vizepräsident) ohne erweiterte Planungskommission

| | | | |
|---|----|------------|-----------------|
| Mitglieder der Bau- und Planungskommission (ohne Präsident und Vizepräsident) | je | Fr. | 940.00 |
| Entschädigung Bau- und Planungskommission | | Fr. | 2'820.00 |

Werkkommission (5 Mitglieder inkl. Präsident und Vizepräsident)

| | | | |
|--|----|------------|-----------------|
| Mitglieder der Werkkommission (ohne Präsident und Vizepräsident) | je | Fr. | 500.00 |
| Entschädigung Werkkommission | | Fr. | 1'500.00 |

Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder inkl. Präsident)

Mandat mit finanztechnischer Prüfung

| | | | |
|--------------------------------|----|------------|------------------|
| RPK-Präsident | | Fr. | 4'680.00 |
| RPK-Aktuar | | Fr. | 3'955.00 |
| Übriger Mitglieder der RPK | je | Fr. | 2'080.00 |
| Gesamtentschädigung RPK | | Fr. | 14'875.00 |

Mandat **ohne** finanztechnische Prüfung

| | | |
|--------------------------------|------------|------------------|
| RPK-Präsident | Fr. | 3'744.00 |
| RPK-Aktuar | Fr. | 3'164.00 |
| Übriger Mitglieder der RPK | je | Fr. 1'664.00 |
| Gesamtentschädigung RPK | Fr. | 11'900.00 |

Art. 4 Tätigkeiten und Verrichtungen im Rahmen der Grundentschädigung

Folgende Tätigkeiten und Verrichtungen sind Bestandteil der Grundentschädigung:

- Aktenstudium
- Sitzungsvorbereitungen
- Besprechungen mit der Verwaltung und Amtsstellen auf eigene Initiative oder im Rahmen des Ressorts
- Gemeindeversammlungen
- Orientierungsversammlungen
- Schulbesuche
- Telefonate und Büroentschädigungen

Art. 5 Zusätzliche Aufgaben

Aufgaben, die in der Grundentschädigung nicht enthalten sind, werden nach dem Behördenstundenlohn entschädigt.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Präsident oder die Präsidentin, welche Arbeiten in der Grundentschädigung enthalten sind.

Spesenabrechnungen und Zusatzstunden sind jeweils durch den Präsidenten oder die Präsidentin unterschreiben zu lassen.

Art. 6 Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung von Artikel 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:

| | | |
|-----------------|-----|--------|
| bis 2 Std. | Fr. | 68.00 |
| mehr als 2 Std. | Fr. | 99.00 |
| mehr als 3 Std. | Fr. | 130.00 |
| mehr als 6 Std. | Fr. | 260.00 |

Sitzungs- und Taggelder werden ausbezahlt für:

- Sitzungen und Besprechungen, zu denen eine offizielle Einladung erfolgt und ein Protokoll erstellt wird
- Sitzungen und Besprechungen, zu denen eine Delegation durch den Gemeinderat, die Schulpflege oder eine andere selbständige Behörde erfolgte (z. B. Zweckverbände)
- Besuch von auswärtigen Konferenzen, Fachtagungen, Seminaren, Schulungen, Kursen und anderen Weiterbildungsveranstaltungen mit Bezug zum Ressort im Rahmen der Kompetenzen der Ressortvorstehenden

Art. 7 Behördenstundenlohn

Der Behördenstundenlohn für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für das Personal der Gemeindebibliothek beträgt Fr. 37.50 pro Stunde. Er ist für alle Behörden und Kommissionen verbindlich. Er wird angewendet, wenn die verrichtete Arbeit nicht anderweitig durch diese Verordnung abgegolten ist, namentlich für

- Arbeiten, die eindeutig als Zusatzaufgabe erbracht werden, wie Projektierung, Bauführung, Reglementsbearbeitung, Lokaltermine (beispielsweise mit Architekten, Bauherrschaften, Ingenieurbüros usw.), usw.

Im Stundenansatz sind sämtliche Entschädigungen und Zulagen wie Ferien, Feiertage, Nacharbeit usw. enthalten.

Art. 8 Gemeindestundenlohn, weitere Entschädigungen

Der Gemeindestundenlohn wird vom Gemeinderat festgesetzt und ist für alle Behörden und Kommissionen verbindlich. Er wird für die Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt angewendet.

Als Funktionäre und Funktionärinnen gilt auch das Reinigungspersonal.

Im Stundenansatz sind sämtliche Entschädigungen und Zulagen wie Ferien, Feiertage, Nacharbeit usw. enthalten.

Gemeinderat und Schulpflege sind berechtigt, weitere Entschädigungen auszurichten.

Art. 9 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären und Funktionärinnen werden die aus ihrer amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen für auswärtige Verpflegung und Unterkunft wie folgt ausgerichtet:

- für Mittag- oder Nachtessen Fr. 25.00
- für die Unterkunft gemäss Beleg

Art. 10 Transportentschädigung

Autofahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden nicht entschädigt.

Auswärtige Tätigkeiten für die Gemeinde werden wie folgt entschädigt:

- Auto: Effektiv gefahrene Kilometer zu Fr. 0.70 pro km. Für je vier Behörden- oder Kommissionsmitglieder mit gleichem Reiseziel, wird die Entschädigung nur einem Mitglied ausbezahlt. Der Kilometeransatz wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- Öffentliches Transportmittel: Effektive Transportkosten (Billette 2. Klasse).

Privatautos sind für die Dauer einer bewilligten Dienstreise durch die Gemeinde kaskoversichert.

Art. 11 Zur Verfügung stellen von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten

Anspruch auf Entschädigung hat, wer für eine Arbeit der Gemeinde ein eigenes Nutzfahrzeug, eine Maschine oder ein Gerät zur Verfügung stellt. Der Ansatz richtet sich nach dem FAT-Tarif (Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, Tänikon) und wird ohne Zuschläge ausbezahlt.

Art. 12 Wahlbüro

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte wird gemäss Artikel 8 zum Gemeindestundenlohn entschädigt.

Art. 13 Friedensrichter/Friedensrichterin

Das Friedensrichteramt wird mit einer Fallpauschalen entschädigt. Diese wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 14 Teuerungsausgleich Geltungsbereich

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Entschädigungen dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anzupassen.

3. Versicherungen

Art. 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

4. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2014 bzw. auf Beginn der neuen Amtsperiode 2014/2018 in Kraft.



Die Entschädigung für sämtliche Behördenmitglieder, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt ist abschliessend formuliert. Es werden keine weiteren Vergütungen zusätzlich zu dieser Verordnung geleistet. Höflichkeits- oder Abschiedsgeschenke beim Ausscheiden aus dem Amt richten sich nach dem Protokollauszug des Gemeinderates vom 9. Februar 2010 (gemäss Anhang).

Art. 17 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den gleichen Zeitpunkt wie in Artikel 16 festgehalten, wird die Entschädigungsverordnung vom 14. Juni 2010 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 9. Dezember 2013.

Gemeinderat Weisslingen

Martin Rüegg
Gemeindepräsident

Käthi Schönbächler
Gemeindeschreiberin

Anhang: Abschieds- und Dienstaltersgeschenke

Sitzung des Gemeinderats vom 9. Februar 2010

15.04.1 Gemeindebehörden – Abschieds- und Dienstaltersgeschenke an Gemeindebehörden und Personal

Die Schulpflege Weisslingen hat am 4. Mai 2009 Richtlinien über die Zuständigkeiten für Personaladministration von Nicht-Lehrpersonen und Lehrpersonen inkl. Geschenkansätze verabschiedet.

Bezüglich der Geschenkansätze sind Abschieds- wie auch Dienstaltersgeschenke für Nicht-Lehrpersonen und Lehrpersonen vorgesehen.

In der Weisung des Regierungsrats vom 1. Januar 2005 sind die Dienstaltersgeschenke für das Personal geregelt. Demnach erhalten Festangestellte (Voll-/Teilzeit) Dienstaltersgeschenke nach 10, 15, 20, 25 und immer nach weiteren 5 Jahren in Form von Urlaubstagen oder in Form von Geld abgestützt auf den Jahreslohn. Eine andere Regelung ist weder in der Personalverordnung noch in der Entschädigungsverordnung enthalten.

Abschiedsgeschenke sind nirgends vorgesehen.

Die bisherige Praxis für Abschiedsgeschenke bei Beendigung der Behördentätigkeit – es liegt aber keine schriftliche Regelung vor – sieht wie folgt aus:

- | | |
|-------------------------|------------|
| – Gemeinderat | Fr. 400.00 |
| – Kommissionsmitglieder | Fr. 200.00 |

Vor 20 Jahren erhielten die scheidenden Gemeinderatsmitglieder inklusive Gemeindepräsident jeweils eine persönliche Wappenscheibe als Abschiedsgeschenk. Da die Wappenscheibe nicht allen gleich gut gefallen hat, wurde auf individuelle Geschenke im oben erwähnten Umfang gewechselt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Regelung über Abschieds- und Dienstaltersgeschenke ist zwischen Gemeinderat und Schulpflege gleich zu handhaben. Dabei ist gemäss Weisung des Regierungsrats vom 1. Januar 2005 vorzugehen. Mit der Schule ist diese Angelegenheit zu besprechen.
2. Den scheidenden Gemeinderatsmitgliedern inkl. Gemeindepräsident und den Behördenmitgliedern wird ein Abschiedsgeschenk im Rahmen der bisherigen Praxis übergeben.
3. Mitteilung an:
 - 3.1 Gesamt-Gemeinderat
 - 3.2 Schulpräsident Manfred Stäbler
 - 3.3 Finanzverwalter Ronny Derrer

GEMEINDERAT WEISSLINGEN

| | |
|---------------------|----------------------|
| Präsident: | Gemeindeschreiberin: |
| Dr. Rudolf Bolliger | Käthi Schönbächler |